#### 1. Geltung der Bedingungen

(1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Kunden.

(2) Durch Entgegennahme unserer Ware bringt der Kunde in jedem Fall sein Einverständnis mit unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen zum Ausdruck.

## 2. Angebote; schriftliche Auftragsbestätigungen; Nebenabreden; Schreib- und Rechenfehler

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (2) Lieferverträge kommen erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Diese ist für den Inhalt des Liefervertrages allein maßgebend. Nebenabreden, Zusicherungen über Eigenschaften unserer Ware und Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- (3) Schreib-, Rechenfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten in unseren Erklärungen können wir jederzeit ohne Rechnungsnachteil berichtigen.

#### 3. Beratungsleistungen

Beratungsleistungen sind nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Die Eignung unserer Produkte für die kundenspezifischen Anforderungen und die geplante Verwendung ist seitens des Kunden durch geeignete Maßnahmen zu prüfen.

## 4. Maßabweichungen

Maßangaben verstehen sich mit den handelsüblichen oder nach DIN zulässigen Abweichungen.

## 5. Lieferfristen; Annahmeverzug

- (1) Wir sind stets bemüht, die von uns angegebenen Lieferfristen einzuhalten. Sie sind jedoch nur verbindlich, wenn wir die Lieferfrist ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet haben.
- (2) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (3) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, wobei unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.
- (6) Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen

- Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.
- (8) Vom Vertrag zurücktreten kann der Kunde nur, nachdem er uns schriftlich eine Nachfrist von wenigstens vier Wochen gesetzt hat und diese ungenutzt abgelaufen ist.

## 6. Preisstellung; Verpackungskosten

- (1) Unsere Preise verstehen sich in EURO ab Werk zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Zoll, Fracht, Verpackung, Versicherung usw., Kisten und Verschläge werden dem Kunden in jedem Fall berechnet, auch wenn "einschließlich Verpackung" verkauft ist.

## 7. Transportmittel und -weg; Gefahrenübergang

- (1) Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, bestimmen wir das Transportmittel und den Transportweg, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste oder billigste Möglichkeit gewählt wird. Die Gefahr geht in allen Fällen auf den Kunden über, sobald die Ware unser Werk verlässt.
- (2) Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr schon auf ihn über, wenn wir ihm unsere Versandbereitschaft angezeigt haben.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Kunden über.
- (4) Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport, hat der Kunde bei dem Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen. Wir sind auch bei Auslandsgeschäften nicht verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen. Soweit jedoch Deckung durch unsere Transportversicherung besteht, trägt der Kunde die entstehenden Kosten.

#### 8. Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Rechnungen sind wie folgt zahlbar:
  - a) Edelmetalle, Werkzeugkosten, Lohnarbeiten und Transportkosten sind sofort ohne Abzug zahlbar, sofern im Angebot keine anderen Bedingungen aufgeführt sind.
  - b) Formkosten sind zahlbar innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum, sofern im Angebot keine anderen Bedingungen aufgeführt sind.
- (2) Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Alle Zahlungen sind für uns spesenfrei zu leisten. Bei Hereinnahme von Wechseln hat der Kunde auch ohne ausdrückliche Vereinbarung die Diskont-, Einzugs-, und andere Bankspesen zu tragen. Zahlungen tilgen immer die älteste Rechnung.
- (3) Der Kunde kommt spätestens 15 Tage nach Lieferung oder bei Überschreitung eines darüber hinausgehenden Zahlungszieles in Verzug. In diesen Fällen berechnen wir Zinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines etwaigen weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- (4) Gerät der Kunde mit einem nicht unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein oder ist die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, so sind wir berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen oder Sicherheitsleistung verlangen. Bevor dieses Verlangen nicht erfüllt ist, sind wir zu weiteren Lieferungen aus irgendeinem laufenden Vertrag nicht verpflichtet.

- (5) Der Kunde darf weder Zahlungen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen zurückbehalten, noch mit Gegenforderungen aufrechnen, die von uns bestritten und nicht rechtskräftig festgestellt sind.
- (6) Unsere Vertreter sind nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zum Inkasso berechtigt.

## 9. Abrufaufträge

- (1) Bei Abrufaufträgen hat der Kunde mangels anderer Vereinbarung so abzurufen, dass die letzte Lieferung ein Jahr nach der letzten Bestellung bei uns erfolgt ist.
- (2) Nimmt der Kunde die Ware unberechtigt nicht ab oder ruft er bei Abrufaufträgen nicht fristgerecht ab, so trägt er die entstehenden Mehrkosten. Wir können außerdem sofortige Zahlung und Schadensersatz verlangen bzw. ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten

## 10. Teillieferungen; Änderungsvorbehalt

- (1) Wir können Bestellungen in Teillieferungen erfüllen, die mit den in Nr. 8 genannten Fristen jeweils gesondert zu bezahlen sind. Wird die Bezahlung einer Teillieferung verzögert, so können wir die weitere Erledigung der Bestellung aussetzen.
- (2) Aus fertigungstechnischen Gründen behalten wir uns außerdem Mehr- oder Minderlieferungen innerhalb der handelsüblichen Mengentoleranzen vor, dies sind in der Regel bis zu 10 % der vereinbarten Bestellmenge.

# 11. Schutzrechte Dritter; Urheberrechte und Eigentum an unseren Unterlagen, an Werkzeugen und Sondereinrichtungen

Bei Bestellung nach Zeichnung oder Muster haftet uns der Kunde dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. An den unseren Angeboten beigegebenen Zeichnungen, Skizzen oder Mustern oder sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum bzw. die Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis nicht zugänglich gemacht oder weitergegeben werden und sind unaufgefordert zurückzugeben, wenn der Vertragsabschluss mit uns nicht zustande kommt. Vom Kunden vollständig bezahlte Werkzeuge und Sondereinrichtungen gehen in sein Eigentum über, bleiben aber in unserem Besitz; sie werden ohne seine Einwilligung nicht für Lieferungen an Dritte verwendet. Wir dürfen solche Werkzeuge und Sondereinrichtungen entsorgen, wenn der Kunde die entsprechenden Waren fünf Jahre nicht mehr abgenommen hat.

## 12. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag bzw. aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis mit dem Kunden vor, wobei sich Vorbehalt auf den anerkannten Saldo bezieht. Soweit wir mit dem Kunden Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Kunden und erlischt nicht durch den erhaltenen Scheck bei uns. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der gelieferten Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der gelieferten Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

- (3) Der Kunde darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß §771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß §771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- (6) Wird die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

#### 13. Eigentumssicherung bei Exportgeschäften

Sind bei Exportgeschäften an dem Ort, an dem sich die Ware nach Lieferung befindet, zur Wirksamkeit des in Nr.12 genannten Eigentumsvorbehalts, des Miteigentums oder der Abtretung bestimmte Maßnahmen erforderlich, so hat der Kunde uns hierauf hinzuweisen und solche Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Kommen an dem Ort, an dem sich die Ware nach Lieferung befindet, Eigentumsvorbehalt und/oder die sonst in Nr. 12 genannten Rechte nicht in Betracht, so erledigt der Kunde auf seine Kosten alles Nötige, um uns die diesen Rechten ähnlichsten Sicherungsrechte an der gelieferten Ware zu verschaffen.

#### 14. Mängelrügen

(1) Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass unsere Ware für den kundenspezifischen Zweck geeignet und verwendbar ist, sondern nur für die bestell- bzw. zeichnungsgemäße Ausführung. Das Verwendungsrisiko trägt der Kunde.

- (2) Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 381 Abs. 2 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (3) Bei Mängeln unserer Ware, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, verpflichten wir uns vorbehaltlich rechtzeitiger Mängelrüge, die beanstandete Ware kostenlos nach unserer Wahl bei uns oder beim Kunden nachzubessern oder einwandfreie Ware als Ersatz zu liefern. Die mangelhafte Ware ist uns in ihrem ursprünglichen Zustand auf Verlangen franko zu übersenden; ist die Beanstandung berechtigt, vergüten wir die Fracht. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- (4) Hat der Kunde die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verbunden, so haften wir nur dann für die Kosten des Einbaus oder des Ausbaus der mangelhaften Ware und des Einbaus der nachgelieferten Ersatzware, wenn die Voraussetzungen einer verschuldensabhängigen Schadensersatzhaftung gegeben sind. Im Fall der Nachbesserung tragen wir die erforderlichen Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises. Wir können Nachbesserung oder Ersatzlieferung verweigern, solange der Kunde nicht alle seine Verpflichtungen erfüllt hat, die nicht mit dem mangelhaften Teil der Ware zusammenhängen.
- (5) Sind wir nicht zur Nachbesserung oder mangelfreier Ersatzlieferung in der Lage, so kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Abnehmer des Kunden können Ansprüche wegen Mängeln unserer Ware, insbesondere Schadensersatzansprüche, nur gegen den Kunden geltend machen, nicht gegen uns.
- (6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) Soweit dem Kunden im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (9) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (10) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (11) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Kunden. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz z.B. gem. § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

#### 15. Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in vorstehender Ziffer 14 vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß §823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs.(1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 16. Zustellungsnachweis für unsere schriftlichen Mitteilungen

Auf eine Änderung seiner Anschrift kann sich der Kunde nur berufen, wenn er sie uns mitgeteilt hatte.

## 17. Gültiges Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Für sämtliche Geschäfte gilt deutsches Recht, auch für Auslandsgeschäfte. Die Anwendung des UN-Abkommens über Warenkaufverträge (CISG) ist ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort für die Leistungen der Vertragspartner und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch aus Wechseln oder Schecks, ist Pforzheim. Wir behalten uns vor, auch am Sitz des Kunden zu klagen.

Fa. Adam Bornbaum GmbH
- Elektrische Kontakte –
Am Wasenbrunnen 1 D - 75242 Neuhausen/Enzkreis